

Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-  
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung  
zugeordnet sind —

Vom 7. April 1952

2./WO OBI  
LH 7.4.52  
i in weis  
0 6.11.52  
2/3102 OBI

**i**  
Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der volkseigene Betrieb hat seinen Nettogewinn auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an die für ihn zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb von der für ihn zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung.

§ 2

Der volkseigene Betrieb hat die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse an die für ihn zuständig Hauptverwaltung oder Hauptabteilung abzuführen. Der volkseigene Betrieb erhält die planmäßigen eigenen Umlaufmittel von der für ihn zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern    Ministerium der Finanzen

I. V.: W a r n k e  
Staatssekretär

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-  
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Register der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten für alle volkseigenen Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen.

§ 2

(1) Das Handelsregister besteht aus den bisherigen Abteilungen A und B und der neu einzurichtenden Abteilung C, die sämtlich in getrennten Registern geführt werden.

(2) In Abteilung C sind alle Eintragungen, die volkseigene Betriebe betreffen, vorzunehmen. Es sind außerdem solche den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen einzutragen, für die die Eintragung durch das Ministerium der Justiz angeordnet wird.

(3) Für die Abteilungen A und B gelten die bisherigen Vorschriften über die Führung des Handelsregisters.

(4) Das Ministerium der Justiz kann die Führung des Registers C in Karteiform bewilligen.

§ 3

Führung des Registers

(1) Für die Abteilung C ist ein besonderer Band anzulegen. Für die Aufgliederung des Registers ist neben den Bestimmungen dieser Verordnung das als Anlage beigefügte Muster maßgebend.

(2) Jeder volkseigene Betrieb ist unter einer in der Abteilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

(3) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind Seiten frei zu lassen.

§ 4

Umfang der Eintragungen

In der Abteilung C sind nur die Angaben gemäß § 5 einzutragen.

§ 5

Aufgliederung der Abteilung C

In Abteilung C sind einzutragen:

1. in Spalte 1:  
die laufende Nummer der den volkseigenen Betrieb betreffenden Eintragungen;
2. in Spalte 2:  
unter a) der volkseigene Betrieb unter dem ihm verliehenen Namen;  
unter b) der Sitz des volkseigenen Betriebes;